

(Die Durchführung der neuen Steuer-  
gesetze.) Die Budapester Handelskammer hielt gestern unter  
dem Vorsitz des Hofrats Franz v. Heinrich in Angelegen-  
heit der Durchführungsverordnung zu den neuen Steuer-  
gesetzen eine Sachenquete, in der der Referentenentwurf der  
zu erlassenden Durchführungsverordnungen des Finanz-  
ministers über die Einkommensteuer, die Vermögenssteuer,  
sowie die Kriegsgewinnsteuer der zur öffentlichen Rechnungs-  
legung verpflichteten Unternehmungen in Verhandlung ge-  
zogen wurde. Als Grundlage der Beratung diente das Re-  
ferat Dr. Ernst Szegő, das jene Punkte erschöpfend er-  
örtert, die in dem Durchführungsentwurf aus dem Gesicht-  
punkte des Handels und der Industrie bemängelt werden kön-  
nen. An der Diskussion beteiligten sich die Kammermitglieder  
Hofräte Jakob Póór und Dr. Jakob Schreyer, Dr. Jo-  
sef Ujlaki, Heinrich Biró, Samuel Boros, Arnold  
Brud, Josef Vágó (Eskomptebant). Nach den aufklären-  
den Bemerkungen des Generalsekretärs Dr. Rudolf Krejcsi  
und des Referenten resümierte der Vorsitzende die in das  
an den Finanzminister zu richtenden Memorandum aufzu-  
nehmenden Beschlüsse, die im wesentlichen die folgenden sind:  
Die Kammer wünscht die Inanspruchnahme von durch die  
Kammern zu designierenden Experten bei der Bemessung der  
Steuern, da ihre Mitwirkung eine Garantie für die billige  
Verteilung der Steuerlasten bilden würde. Hinsichtlich der  
Einkommensteuer drückt die Kammer den Wunsch aus,  
daß die bei den Häusern regelmäßig notwendigen Instand-  
haltungs- und Reparaturspesen mit Rücksicht auf die große  
Steigerung dieser Auslagen in einem höheren Prozentsatz  
des Miteinkommens als bisher festgestellt werden mögen.  
Im Interesse der Wahrung der Leistungsfähigkeit unserer  
Industrie bittet die Kammer, daß die außerordentliche Ab-  
nutzung der Fabriksgebäude und der industriellen Maschinen  
entsprechend berücksichtigt werden und daß von der Steuerbasis  
auch jene Espesen in Abzug gebracht werden können, die sich  
beim Uebergang von der Kriegserzeugung zur Friedenspro-  
duktion als notwendig erweisen werden. Es wurde ferner als  
wünschenswert bezeichnet, daß eine Ermäßigung der Steuer  
auch in dem Falle zulässig sei, wenn die Steuerreklamations-  
kommission das Obwalten besonderer Umstände ex offi-  
fonstatiert, ohne daß die Partei diese Umstände glaubwürdig  
nachgewiesen hat. Hinsichtlich der Vermögenssteuer  
hätte die Bestimmung des Vermögensbestandes bei buchfüh-  
renden und nicht buchführenden Kaufleuten nach gewissen ein-  
heitlichen Gesichtspunkten zu erfolgen; daher wäre es auch  
aus steuerrechtlichen Gründen zweckmäßig, auch bezüglich der  
Bücher nicht führenden Kaufleute den Vermögensstand pro  
Ende des Jahres 1913, und nicht jenen des ersten Semesters  
des Jahres 1914, als richtunggebend anzunehmen. Von der  
Basis der Vermögenssteuer wären auch die Espesen der Haus-  
haltung in Abzug zu bringen. In Angelegenheit der Kriegsgewinn-  
steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung  
verpflichteten Unternehmungen war die Konferenz der Mei-  
nung, daß die aus der Friedenszeit stammenden, jedoch wäh-  
rend des Krieges verrechneten Geschäftsgewinne nicht als  
Kriegsgewinne betrachtet werden können, insofern diese wären  
diese Geschäftsergebnisse zu dem Geschäftseinkommen der  
Friedenszeit hinzuzurechnen. Es wäre geboten, wenn die  
Finanzbehörde über die Zulässigkeit der Abschreibungen und  
Reservierungen das Gutachten der Kammern einholen  
würde; der über das Maß der Wertverminderung einzuber-  
nehmende Experte hätte aber die tatsächliche Wertdevaluation  
zu berücksichtigen, ohne zu beachten, in welchem Verhältnisse  
der bilanzmäßige und der tatsächliche Wert zueinander stehen.  
Es wurde bemängelt, daß der Entwurf die Ergänzung des  
Inventars auf den vorherigen Stand durch Einstellung der  
nach dem Kriege zu erwartenden Preise vorschreibt, obwohl  
sich heute noch niemand über diese Preise eine positive Mei-  
nung bilden kann. Demgegenüber wäre es richtiger, auszu-  
sprechen, daß die Unternehmungen das Recht haben, bei der  
Aufstellung der Bilanz die gültigen Tagespreise anzurechnen.  
Es sei auch nicht zweckmäßig, die Entscheidung über das not-  
wendige Maß der Ergänzung des Inventars auf den früheren  
Stand dem Referenten zu überlassen. Das Gesetz erteilt den  
Unternehmungen diesbezüglich ein uneingeschränktes Recht,  
das zu schmälern nicht zweckmäßig erscheint. Es wäre ferner  
auszusprechen, daß die Prüfung der Geschäftsbücher nicht nur  
zugunsten des Aerars, sondern auch im Interesse der Steuer-  
träger angeordnet werden könne. Schließlich ist es nötig, daß  
bei der Sicherstellung der Kriegsgewinnsteuer das betreffende  
Unternehmen über das Schätzungsverfahren rechtzeitig ver-  
ständigt werde, damit es sich bei diesem Verfahren vertreten  
lassen könnte.